

Bekanntmachung



MARKT REISBACH

über die Auslegung des Planentwurfes für die Änderung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat am 4.7.2023 beschlossen, den bestehenden Bebauungs- und Grünordnungsplan Friedberg Ost / Hofberg Nord über Deckblatt Nr. 16 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Art 81 BayBO für die Grundstücke Flurnummern 469/2 und 468/2 Gemarkung Reisbach auf Antrag in folgenden Punkten zu ändern:

- Anpassung der Baugrenze an die neu vorgesehenen Baukörper
- Änderung Lage Zufahrt, Stellplätze und Garage bzw. Carport
- Als zulässig festgesetzt wird ein zweigeschossiges Gebäude mit bis zu vier Wohneinheiten (Gebäude Ost) sowie ein Einzelhaus mit maximal einer Wohneinheit (Gebäude West) statt bisher insgesamt vier (2 x 2) Wohneinheiten im Planbereich



In den Entwurf ist eine Festsetzung aufgenommen, dass pro Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem Grundstück geschaffen werden müssen. Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert gültig. Die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (insbesondere Art. 6 ff BayBO) bleiben unberührt.

II.

Ein Planentwurf ist vom Vorhabenträger ausgearbeitet worden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Umweltbericht wurde nicht durchgeführt.

III.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 4.9.2023 bis zum 5.10.2023 im Rathaus, Landauer Str. 18, 94419 Reisbach, Zimmer - Nr. 18 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Der Planentwurf kann ergänzend auf der Internetseite des Marktes Reisbach unter der Rubrik Bauleitplanung eingesehen werden. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen bislang nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben

abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“.



Reisbach, 23.8.2023

Ort, Datum

Markt Reisbach

Holzleitner, 1. Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung im Internet.

Angeheftet am 24.08.2023

Abgenommen am _____